

Schützengesellschaft

Künzelsau

1827 e.V.

Satzung

Stand: 5. März 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Künzelsau 1827 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau unter der Nummer 106 eingetragen und hat seinen Sitz in Künzelsau.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Fachverbandes Schießen im Württembergischen Landessportbund (WLSB), deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schützenausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Leitung der Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand

2. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäftsführung, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.

3. Der Vorstand der Schützengesellschaft Künzelsau 1827 e.V. soll aus mindestens 6 Personen bestehen, die folgende Ämter begleiten:
 - 1) der Vorsitzende
 - 2) der 2. Vorsitzende
 - 3) der 3. Vorsitzende
 - 4) der Schatzmeister
 - 5) der Sportleiter
 - 6) der Schriftführer

Dazu kommen Beisitzer, die das Amt des Jugendleiters, Presse-referenten usw. übernehmen können.

4. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erstmals 1979, die unter den ungeraden Ziffern Genannten.

5. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden. Über Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor der Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergl., so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Kassenprüfer:

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei oder drei Kassenprüfer. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr (vor der Hauptversammlung) Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden.

Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- § 12**
1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
 2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung oder Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Künzelsau, 5. März 2011

gez.: Friedrich Dümmler
- Vorsitzender -

